

# Kanalbauvertrag

Zwischen dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Wipperfürth und den Werkleiter des Abwasserbeseitigungsbetriebes

- im folgenden Abwasserbeseitigungsbetrieb (ABB) genannt -

und der Kanalbaugemeinschaft Dreine, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Grundstückseigentümern

- Herrn Günter Kappe, Dreine 1,
- Herrn Friedel Boxberg, Dreine 2,
- Eheleute Friedhelm und Brigitte Orbach, Dreine 2A,
- Herrn Heinz-Leo Brunsbach, Dreine 3,
- Herrn Bernd Schnippering, Dreine 4,

alle da wohnhaft in 51688 Wipperfürth

- im folgenden Bauherren genannt -

wird folgender Kanalbauvertrag abgeschlossen:

...

§ 1

- (1) Die Bauherren beabsichtigen die Kanalisierung der in ihrem Eigentum stehenden und in Wipperfürth-Dreine gelegenen Grundstücke. (Einzelauflistung der Flurstücke siehe Anlage II).
- (2) Diese Grundstücke besitzen zur Zeit keinen Anschluß an das öffentliche Abwassersystem. In dem vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept 1995-1999 ist die Kanalisierung dieser Grundstücke nicht vorgesehen. Auch im nachfolgenden Zeitrahmen bis 2006 ist zur Zeit weder der Bau noch die Finanzierung vorgesehen. Der ABB ist gegenwärtig nicht in der Lage, hierfür außerplanmäßige Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 1 a

Die von den Bauherren ursprünglich geplante Herstellung eines Freispiegelkanals scheitert an dem fehlenden Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer; anstelle der Errichtung eines Druckentwässerungsnetzes möchten die Bauherren aus Kostengründen das Schmutzwasser über private Anschlußleitungen einer zentralen Pumpstation und von dort per Druckleitung dem öffentlichen Kanalnetz zuführen.

Der ABB stimmt dieser Entwässerungsvariante ausdrücklich nur unter der Bedingung zu, daß

1. diese Pumpstation im Privateigentum der Bauherren verbleibt und die Bauherren sich verpflichten, sämtliche Betriebs-, Folge- und Unterhaltungskosten zu tragen,

2. die Bauherren mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihr Einverständnis erklären, daß neben den jetzt bekannten künftig auch weitere Hausanschlußleitungen zur Ableitung von häuslichem Schmutzwasser in die Sammelpumpstation erstellt werden können,

3. die Bauherren untereinander die Aufgaben- und Kostenteilung durch einen privatrechtlichen Vertrag regeln. Darin müssen bereits die sich im Falle zusätzlicher Anschlüsse ergebenden Änderungen bzw. Auswirkungen berücksichtigt sein. Zur Sicherstellung des generell bestehenden Anschlußrechtes erhält der ABB vor Baubeginn eine Vertragsausfertigung.

Eine Übertragung der Pumpstation an den ABB wird durch diesen Vertrag nicht gänzlich ausgeschlossen. Sollte nämlich der ABB im Zuge der Kanalisierung weiterer Weiler ähnliche Entwässerungslösungen wählen, die mit öffentlichen Pumpstationen betrieben werden, können die Bauherren nachträglich die unentgeltliche Übernahme der Pumpstation durch den ABB verlangen bzw. verpflichtet sich der ABB, von sich aus an die Bauherren zur Übernahme der bis dahin privat betriebenen Sammelpumpstation heranzutreten.

§ 2

- (1) Der ABB überträgt hiermit den Bauherren die Herstellung der vom ABB später zu übernehmenden öffentlichen Abwasseranlage - Druckentwässerungsleitung (nur Schmutzwasser) ab der im Privateigentum verbleibenden Sammelpumpstation der anzuschließenden Grundstücke bis zur Einleitungsstelle in den in der Weilandstraße bestehenden Schacht Nr S ..... des öffentlichen Kanals -  
entsprechend des beiliegenden Lageplans (**Anlage I**) bzw. der vom ABB genehmigten Ausführungsplanung und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Vertrages zur Aufnahme des auf den zuvor genannten Grundstücken anfallenden häuslichen Schmutzwassers.  
Die auf den Privatgrundstücken zu errichtenden Abwasserleitungen und Kontrollschächte bis zur Sammelpumpstation gehören ebenso wie die Sammelpumpstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage und werden folglich vom ABB nicht übernommen. Gleichwohl erhält entsprechend §§ 18 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 23.01.1997 der ABB die Möglichkeit des Zugangs und der Benutzung dieser Kontrollschächte zur Sicherstellung der Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Oberflächen-, Regen- und Drainagewasser darf nicht in den neu zu erstellenden Kanal eingeleitet werden. Die Bauherren übernehmen die Herstellung dieser Entwässerungsanlage im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Die Bauplanung und -betreuung dieser Abwasseranlage ist entsprechend dem in § 55 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) festgelegten Leistungsbild durch ein Ingenieurbüro sicherzustellen. Die Planungsunterlagen einschließlich Baubeschreibung mit Angabe der zu verwendenden Materialien sind dem ABB vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Das bauleitende Ingenieurbüro hat dafür Sorge zu tragen, daß die geltenden DIN-Vorschriften sowie die ATV-Arbeitsblätter bei der Bauplanung und -ausführung beachtet werden.
- (4) Die Bauherren werden die für den Bau der Kanalleitung nebst Grundstücksanschlüssen erforderlichen Nutzungsrechte zu Gunsten des ABB durch grundbuchliche Eintragung absichern.
- (5) Soweit die Kanaltrasse öffentlichen Verkehrsraum tangiert, wird der ABB die erforderlichen Leitungsrechte bei den zuständigen Straßenbaulastträgern einholen. Mögliche Auflagen und Bedingungen der Straßenbaulastträger sind von den Bauherren strengstens zu beachten. Alle weiteren notwendigen Genehmigungen zu beteiligender Behörden haben die Bauherren selbst vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

...

Die Bauherren verpflichten sich außerdem, für die Herstellung von Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nur Fachunternehmen mit entsprechender Eintragung in der Handwerksrolle zu beauftragen.

Die Aufstellung von amtlichen Warn- und Verkehrszeichen obliegt dem Bauherrn in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt.

Außerdem ist die Verlegung der Kanalleitung durch die ausführende Firma oder das beauftragte Ing.Büro mit den Trägern der in der Kanaltrasse befindlichen Versorgungsleitungen vor Baubeginn abzustimmen.

- (6) Die Grundstücksanschlußleitungen auf den privaten Hausgrundstücken sind in Absprache mit dem ABB und dem Grundstückseigentümer gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth (Auszug liegt bei) herzustellen.
- (7) Der ABB ist rechtzeitig über den beabsichtigten Baubeginn zu informieren. Ihm ist während der Bauphase Gelegenheit zu geben, die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalleitung sowie der Grundstücksanschlüsse zu begutachten. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach mängelfreier Abnahme durch den ABB erfolgen. Die Bauherren verpflichten sich, die von dem ABB festgestellten und beanstandeten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.
- (8) Eigenleistungen durch die Bauherren sind dem Grunde nach und nur bei Einhaltung der übrigen vertraglichen Regelungen und in enger Abstimmung mit dem bauleitenden Ingenieur möglich. Die fachtechnisch einwandfreie Ausführung von Eigenleistungen ist durch das bauleitende Ingenieurbüro zu bestätigen.
- (9) Nach Abschluß der Bauarbeiten erhält der ABB einen Kanalbestandsplan der öffentlichen Abwasseranlage (siehe § 2 Absatz 1) mit zugehöriger Werterfassung sowie die Koordinatenliste sämtlicher Schachtdeckel bzw. Sondereinrichtungen in digitaler Form (System "Gauß - Krüger).

Sämtliche Überprüfungskosten im Rahmen der baulichen Abnahme des Kanals (z. B. Dichtigkeitsprüfung) trägt der ABB.

### § 3

- (1) Aufgrund einer überschlägigen Kostenkalkulation durch den Bauherrn wird folgender Finanzierungsrahmen vereinbart:
  1. Herstellungsaufwand für die Erstellung sämtlicher Abwasseranlagen außerhalb der privaten Wohngrundstücke gemäß der vom ABB anerkannten Kostenberechnung nach DIN

DM

2. abzüglich Kostenanteil des ABB bis zur Höhe der Einnahmen aus der Erhebung von einmaligen Kanalanschlußbeiträgen für die Flurstücke (siehe Auflistung in Anlage II)	51.896,26 DM
3. abzüglich Landesförderung	18.750,-- DM
4. mithin von den Bauherren zusätzlich zu tragende, ungedeckte Gesamtkosten	----- DM =====

Nach der vorliegenden Kostenberechnung wird der Herstellungsaufwand für sämtliche Abwasseranlagen die Beitragseinnahmen und die Landesförderung überschreiten und die ungedeckten Gesamtkosten von den Bauherren zusätzlich zu finanzieren sein.

Die Gesamtkosten (Ingenieur-, Bau-, Vermessungs-, Notar- und Gerichtskosten, Grundstücks- und Aufwuchsentschädigungen) werden entsprechend der Kostenberechnung auf ..... DM festgesetzt und ergeben den Herstellungsaufwand (s. § 3 Abs. 1 Ziffer 1) für die Baumaßnahme.

- (2) Zur Bilanzierung der vom ABB zu übernehmenden öffentlichen Abwasseranlage haben die Bauherren die hierfür angefallenen Baukosten aus der obigen Kostenberechnung herauszurechnen und separat zu dokumentieren (Nach der vorliegenden Kostenberechnung des Ingenieurbüros, vom ..... beträgt dieser Baukostenanteil ..... DM einschl. MwSt).
- (3) Von diesem Gesamtbetrag trägt der ABB einen Anteil bis in Höhe der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 18.12.1996 auf die anzuschließenden Wohngrundstücke entfallenden einmaligen Kanalanschlußbeiträge in Höhe von **51.896,26 DM**.
- (4) Für den über den Kostenanteil des ABB und die Landesförderung hinausgehenden Herstellungsaufwand (siehe § 3 Abs. 1 Ziff. 4) wird vereinbart, daß die Bauherren diese Kosten tragen.
- (5) Die für die Flurstücke der Bauherren durch Beitragsbescheide festzusetzenden einmaligen Kanalanschlußbeiträge in Höhe von **51.896,26 DM** gelten mit der Übernahme der fertiggestellten Abwasseranlage (Druckentwässerung) durch den ABB (siehe § 4 dieses Vertrages) als abgelöst. Über die Höhe der auf jeden Bauherren entfallenden einmaligen Kanalanschlußbeiträge erhält jeder Bauherr eine separate Beitragsberechnung.

...

- (6) Für den Fall, daß zu einem späteren Zeitpunkt weitere Grundstücke durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb (oder Rechtsnachfolger) an den erstellten Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, erfolgt die Weiterleitung der sich hieraus ergebenden einmaligen Kanalanschlußbeiträge an die Bauherren, jedoch maximal bis zur Höhe des von den Bauherren zusätzlich zu finanzierenden Kostenanteiles in Höhe von ..... DM.
- a) Dieser Kostenanteil errechnet sich aus dem vom ABB zu übernehmenden Investitionsvolumen in Höhe von ..... DM (siehe § 3 Abs. 2 dieses Vertrages) und den Investitionskosten für die Pumpstation einschließlich der Grundstücksanschlußleitungen der jeweiligen Hausgrundstücke bis zu den noch festzulegenden Anschlußstellen der Hausanschlußleitungen, und abzüglich der einmaligen Kanalanschlußbeiträge in Höhe von 51.896,26 DM und abzüglich der Landesförderung in Höhe von 18.750,00 DM. Das Investitionsvolumen von ..... DM vermindert sich um eine jährliche AfA in Höhe von 2 %.
- b) Dieser Rückerstattungsanspruch der Bauherren erlischt am 31.12.2014.
- c) Die Bauherren benennen dem ABB ein Bankkonto, auf welches der ABB mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen kann.

#### § 4

- (1) Im Anschluß an die mängelfreie Abnahme und die Eintragung aller erforderlichen Nutzungsrechte im Grundbuch übernimmt der ABB die in § 2 Absatz 1 beschriebene und damit öffentliche Druckentwässerungsleitung einschließlich etwaiger Sonderbauwerke.
- (2) Die Übernahme gilt mit dem Zugang der von der Stadt auszufertigenden Übernahmeerklärung bei den Bauherren als vollzogen.
- (3) Mit der Übernahme der Entwässerungsanlage durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb haben die Bauherren zur Absicherung möglicher Gewährleistungsansprüche eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des Herstellungsaufwandes gemäß § 3 Abs. 2 in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit entsprechendem Sperrvermerk zugunsten des Abwasserbeseitigungsbetriebes zu leisten und an den Abwasserbeseitigungsbetrieb auszuhändigen. Im Falle des Sparbuches wird bis zum Ablauf der üblichen 5-jährigen Gewährleistungsfrist dieses bei der Stadtkasse Wipperfürth hinterlegt. Sollten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist keine Herstellungsmängel der Kanalleitung auftreten bzw. solche durch die Bauherren auf eigene Kosten behoben werden, so geht das Guthaben nebst erzielter Zinsen an die Bauherren zurück.

§ 5

- (1) Mit der Übernahme der Entwässerungsanlage gehen die Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche der Bauherren aus Dienstleistungs-, Werk- und Lieferverträgen sowie die Sicherheitsleistungen bzw. Gewährleistungsbürgschaften der bauausführenden Unternehmen auf den ABB der Stadt Wipperfürth über.

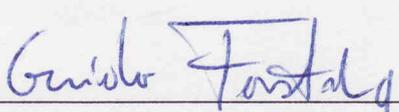
Die bauausführenden Unternehmen sind vertraglich zu verpflichten, den ABB von allen durch ihre Arbeiten verursachten Schäden sowie Ansprüchen Dritter freizustellen.

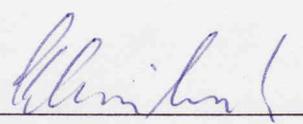
§ 6

- (1) Dieser Vertrag wird -vorbehaltlich der Zustimmung des Werksausschusses Abwasserbeseitigung der Stadt Wipperfürth- mit der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien wirksam.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
- (4) Die Bauherren und der ABB erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

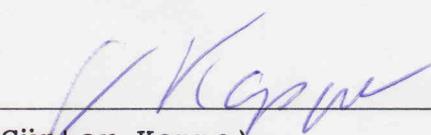
Wipperfürth, den 28.10.1993

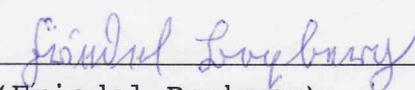
Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth

  
\_\_\_\_\_  
(Guido Forsting)  
- Bürgermeister -

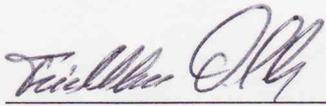
  
\_\_\_\_\_  
(Günter Klawikowski)  
- Stv. Werkleiter -

Für die Bauherren

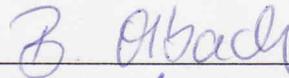
  
\_\_\_\_\_  
(Günter Kappe)

  
\_\_\_\_\_  
(Friedel Boxberg)

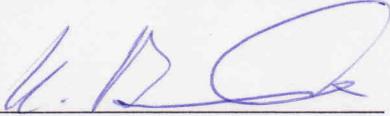
...



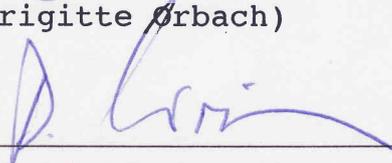
(Friedhelm Orbach)



(Brigitte Orbach)



(Heinz-Leo Brunsbach)



(Bernd Schnippering)

Anlage I : Lageplan

Anlage II: Einzelauflistung der Flurstücke

Anlage III: Auszug aus der aktuellen Entwässerungssatzung  
der Stadt Wipperfürth

99,2

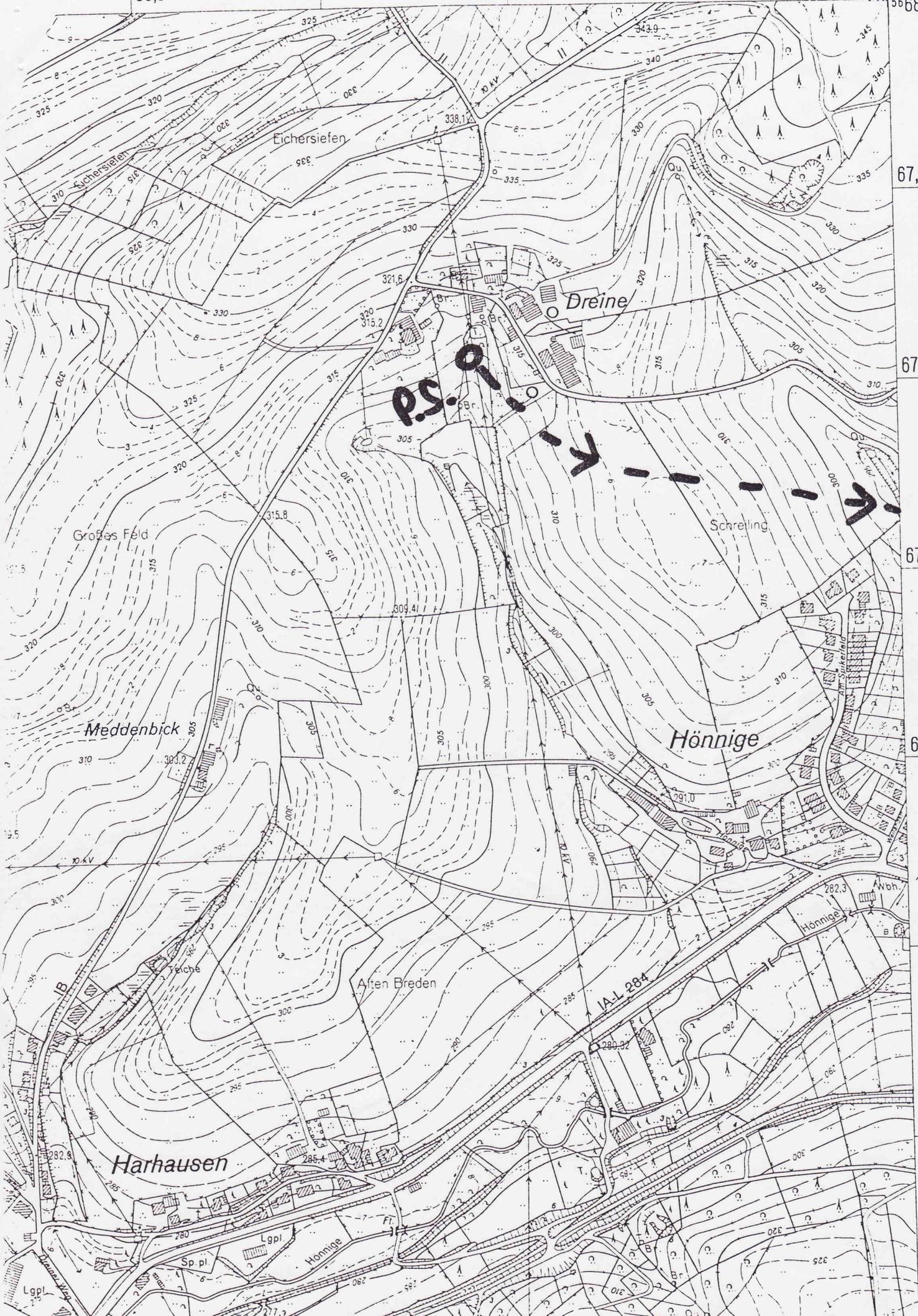
99,4

99,6

99,8

2600

5668



67,8

67,6

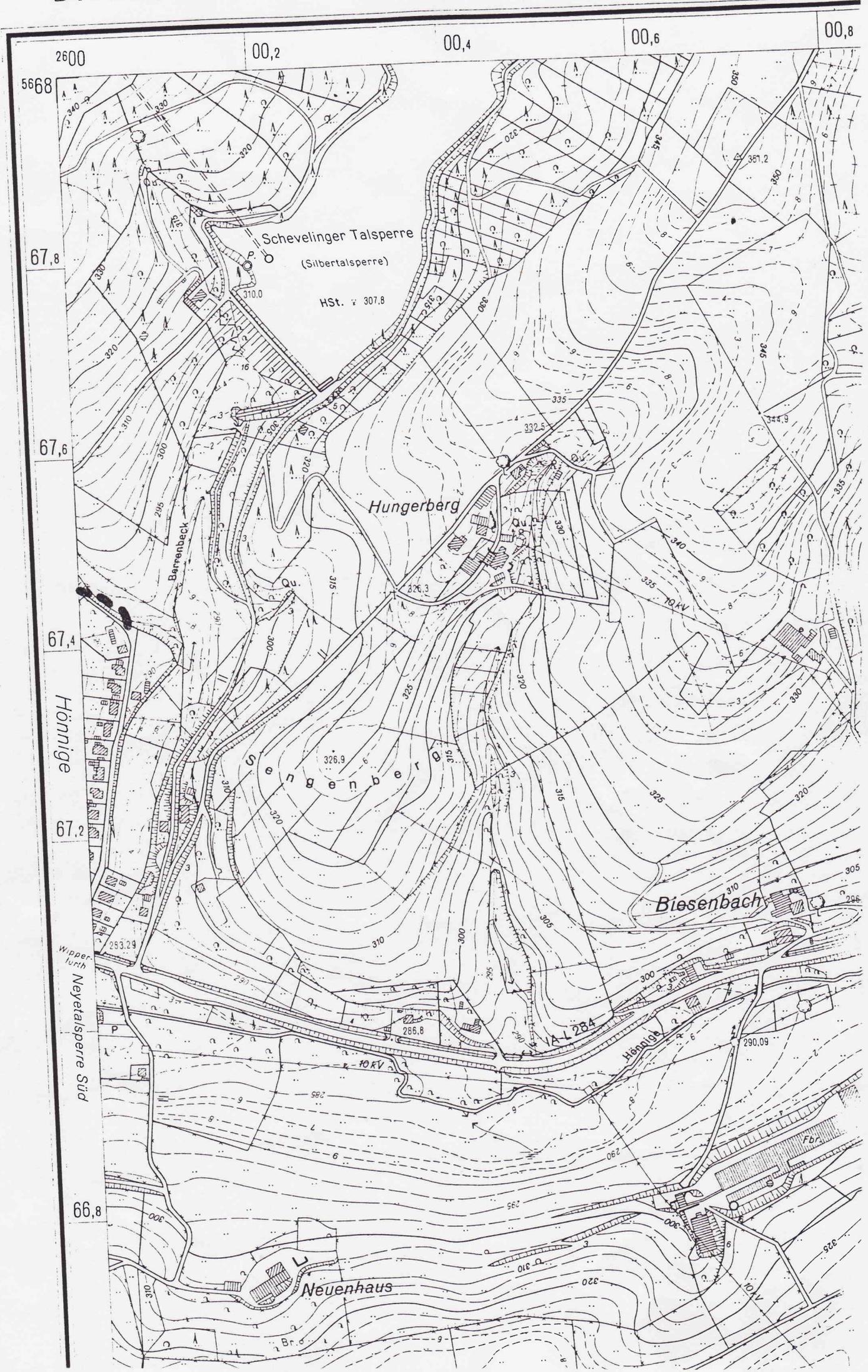
67,4

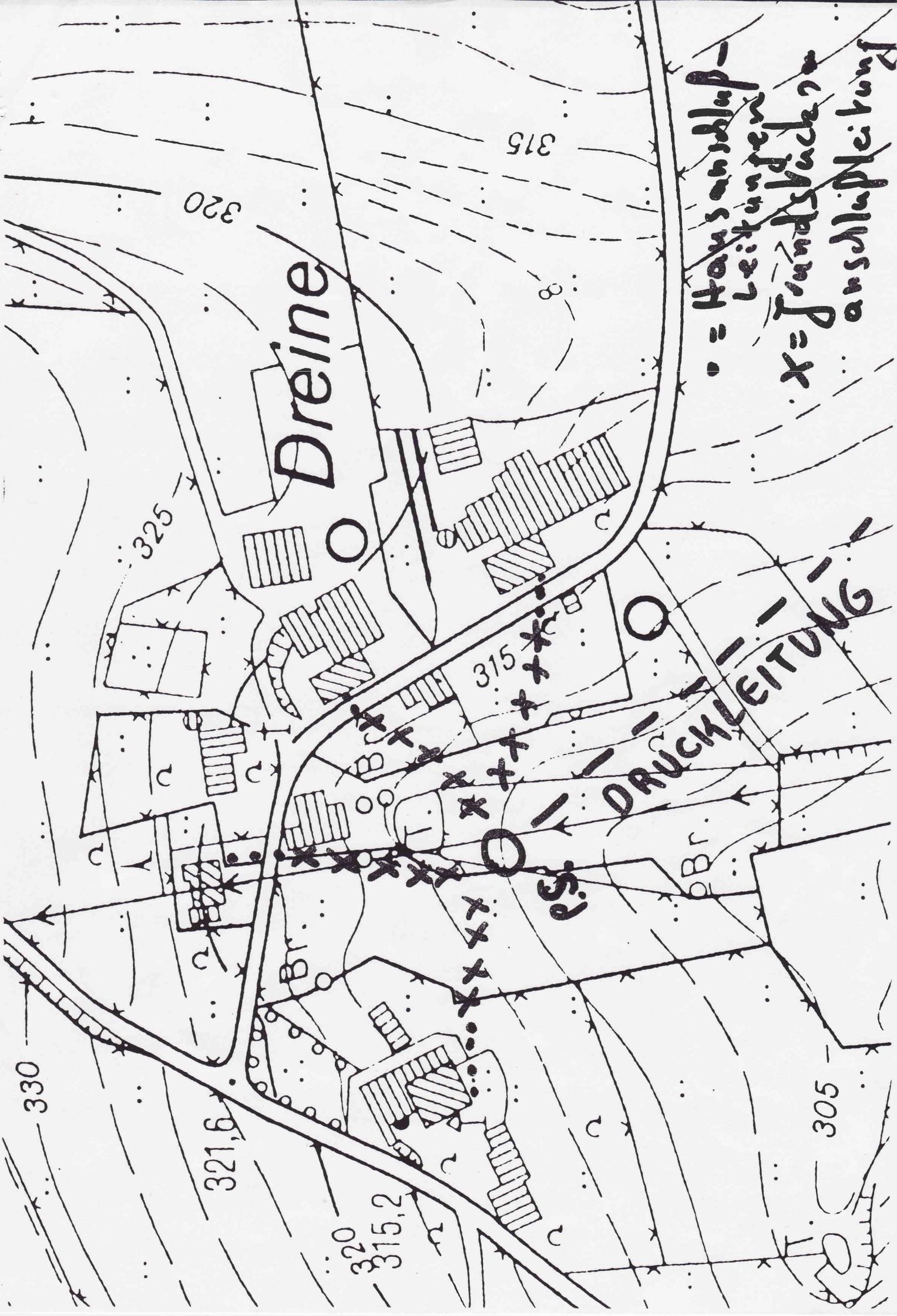
67,2

66,8

66,6

Halver  
Wasserfuhr





Dreine

320

315

325

315

330

321,6

315,2

305

DRUCKLEITUNG

Br.

PS.

• = Hausanschluss-  
leitungen  
x = Grundstücksan-  
anschlüsse

**Anlage II**

**Beitragsermittlung Kanalbauvertrag "Dreine"**

**Auflistung der Grundstücke Gemarkung Wipperfürth, Flur 58**

Haus-Nr. 1	
1011	DM
Haus-Nr. 2	
976 und 978	DM
Haus-Nr. 2 A	
1012, 1013 und 1014	DM
Haus-Nr. 3	
1015	DM
Haus-Nr. 4	
946	DM

**GESAMTSUMME = 51.896,26 DM**  
=====